

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 66 / II
Eingangsdatum:	26.04.2002
Weitergabedatum:	26.04.2002
Fällig am:	10.05.2002
Beantwortet am:	07.06.2002
Erledigt am:	07.06.2002

Kay Heinz Ehrhardt FDP  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber/-innen

1. Sieht das Bezirksamt unter Berücksichtigung der eigenen Antwort auf KA Nr. 29/II Einsparpotentiale bei der Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber/-innen in den gewerblichen Einrichtungen in der Wupperstraße 17, der Gurlittstraße 4 und der Körnerstraße 53? Wenn ja, an welcher Stelle und in welchem Umfang? Wenn nein, warum gibt es keine - mit der Bitte um genaue Darlegung?
2. Warum werden unter Berücksichtigung der notwendigen Einsparungen keine Wertgutscheine ausgegeben?

Ehrhardt

### Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Das Bezirksamt könnte bei den gewerblichen Einrichtungen dann Einsparpotentiale - nämlich hinsichtlich der Gestaltung der Tagessätze, die von den Betreibern der Einrichtungen für die Unterbringung verlangt werden - erkennen, wenn es sich bei diesen Einrichtungen nicht um Unterkünfte handeln würde, die der Unterbringungsleitstelle beim LaGeSo (sog. „Pool“) zugeordnet sind.

Da jedoch das Bezirksamt keine vertragliche Bindung mit den Betreibern dieser Unterkünfte unterhält und auch die Steuerung der Belegung dieser Einrichtungen durch die Unterbringungsleitstelle des LaGeSo vorgenommen wird, verfügt der Bezirk über keine entsprechenden Einflußnahmemöglichkeiten.

Zu 2:

Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß das Bezirksamt stets bemüht war und ist, alle sich bietenden Einsparpotentiale auszuschöpfen.

Allerdings handelt es sich bei den Aufwendungen für Flüchtlinge/Asylbewerber/-innen um Ausgaben im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach AsylbLG bzw. BSHG.

Bei diesen Ausgaben ist das Ausgabenvolumen nicht steuerbar.

Zum besseren Verständnis sei hier auf die Regelung des § 3 Abs.1 AsylbLG hingewiesen :

„Der notwendige Bedarf (der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG) an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.

Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden.“

Anhand dieser vorstehenden Regelung wird deutlich, daß der notwendige Bedarf - gleich ob in Form einer Sachleistung, in Form einer Kostenübernahme, in Form eines Wertgutscheines oder gar als Barleistung - durch den Sozialleistungsträger gedeckt werden muß.

Es ist deshalb unzutreffend, davon auszugehen, daß die Verwendung von Wertgutscheinen eine sozialhilferechtliche Einsparung erbrächte, wie in der Fragestellung vermutet wird.

Die Netto-Kosten der Hilfeleistung bleiben zweifelsohne gleich, ob z.B. Lebensmittel mit einem Wertgutschein, einem Kostenübernahmeschein oder in bar vom Hilfeempfänger bezahlt werden.

Der Bezirk hat dennoch schon vor Jahren Erwägungen angestellt, ein Chipkarten- oder Wertgutscheinverfahren einzuführen.

Die hierbei allerdings entstehenden „Regiekosten“, die an den Anbieter zu zahlen sind, stellen zusätzliche Verwaltungskosten dar, die zu den Netto-Kosten der Hilfeleistung hinzukommen.

Diese können unter dem seit Jahren bestehenden Einsparzwang nicht getragen werden.

Die verspätete Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wöpke  
Bezirksstadtrat